

Anfrage

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.02.2001

Ltg.-**599/A-5/133-2001**

— Ausschuss

des Abgeordneten Windholz

an Herrn Landesrat Knotzer

betreffend: **Vorgehensweisen der Stadtgemeinde Tulln bei der Einhebung der Lustbarkeitsabgabe**

In der Stadtgemeinde Tulln fand am 5. Oktober 2000 in der Donauhalle am Messegelände Tulln die Veranstaltung „Fashion Event 2000“ – eine Modeschau mit künstlerischer Umrahmung - statt.

Auf den Eintrittskarten war vermerkt:

„Eintrittskarte öS 100,-

Gilt als Gutschein bei BMW Plattner, Stift Mode, Humanic Schuhhaus Zeh,

Intercoiffeur Strassl

Pro Person 1 Gutschein einlösbar bis 24. 12. 2000“

Für die o. a. Veranstaltung wurde den Veranstaltern von der Stadtgemeinde Tulln keine Lustbarkeitsabgabe in Rechnung gestellt.

Am 17. November 2000 fand im Stadtsaal Tulln die Veranstaltung „NÖ-Gala“ statt. Auf den Eintrittskarten für diese Veranstaltung war der Aufdruck:

„Eintrittskarte

NÖ-Gala

gültig für eine Person

Preis ATS 150,- inkl. Buffet“

Für diese letztgenannte Veranstaltung wurde dem Veranstalter am 19. 10. 2000 eine Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von ATS 11.610,- in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage wurde der gesamte Kartenpreis in der Höhe von ATS 150,-, also inklusive Buffetbeitrag herangezogen.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Knotzer folgende

Anfrage:

- 1) Wie beurteilen Sie als zuständiger Referent der NÖ Landesregierung für Gemeindeangelegenheiten die Nichteinhebung der Lustbarkeitsabgabe für die Veranstaltung „Fashion Event 2000“ seitens der Stadtgemeinde Tulln? Entspricht die Nichteinhebung der Lustbarkeitsabgabe für eine Modeschau mit künstlerischer Umrahmung den geltenden gesetzlichen Bestimmungen? Wenn ja, mit welcher Begründung?
- 2) Wie beurteilen Sie als zuständiger Referent der NÖ Landesregierung für Gemeindeangelegenheiten die Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe der Stadtgemeinde Tulln vom 19. 10. 2000 für die Veranstaltung „NÖ-Gala“? Entspricht die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe vom Gesamtkartenpreis, der einen Buffetbeitrag beinhaltet, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen? Wenn ja, weshalb?